



Kass.-Nr. AC050077/U/cap

Mitwirkende: die Kassationsrichter Moritz Kuhn, Präsident, Robert Karrer, Bernhard Gehrig, Andreas Donatsch und die Kassationsrichterin Sylvia Frei sowie der Sekretär Titus Graf

Zirkulationsbeschluss vom 31. März 2006

in Sachen

X.,

Angeklagter, Appellant und Beschwerdeführer

gegen

Y.,

Anklägerin, Appellatin und Beschwerdegegnerin
vertreten durch Rechtsanwalt ...

betreffend **Verleumdung**

Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. März 2005 (SB040560/U/gk)

Das Gericht hat in Erwägung gezogen:

I.

1. Mit Urteil des Einzelrichters in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich vom 18. Juni 2004 wurde X. (fortan Beschwerdeführer) der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einem Monat Gefängnis bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde unter Ansetzung einer zweijährigen Probezeit aufgeschoben. Der Beschwerdeführer wurde verpflichtet, Y. (Anklägerin; fortan Beschwerdegegnerin) eine Genugtuung von Fr. 500.-- zu bezahlen. Im Übrigen regelte der Einzelrichter die Kosten- und Entschädigungsfolgen (OG act. 22).

2. Gegen dieses Urteil erhob die (erbetene) Verteidigerin namens des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 1. November 2004 rechtzeitig Berufung (ER act. 24), mit welcher sie insbesondere dessen Freisprechung vom Anklagevorwurf beantragte (OG act. 29). Die Beschwerdegegnerin liess hinsichtlich der erstinstanzlichen Entschädigungsfolge Anschlussberufung erheben (OG act. 31). Mit Urteil vom 4. März 2005 bestätigte die II. Strafkammer des Obergerichtes das erstinstanzliche Urteil bezüglich Schuld, Strafe, Genugtuung und Kosten; die der Beschwerdegegnerin vom erstinstanzlichen Einzelrichter zugesprochene Entschädigung erhöhte die II. Strafkammer und regelte ferner die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens (OG act. 35).

3.1 Gegen diesen obergerichtlichen Entscheid meldete die Verteidigerin des Beschwerdeführers rechtzeitig kantonale Nichtigkeitsbeschwerde an (OG act. 37). Innert der dem Beschwerdeführer mit obergerichtlicher Präsidialverfügung vom 15. März 2005 (OG act. 39) angesetzten Frist reichte der Beschwerdeführer persönlich dem Kassationsgericht die Beschwerdebegründung ein, in welcher er den Hauptantrag auf die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils stellt (KG act. 1, insb. S. 2).

3.2 Die Beschwerdegegnerin lässt Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde beantragen (KG act. 9). Dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit zur Stellung-

nahme zur Beschwerdeantwort erteilt (KG act. 13). Mit Schreiben vom 17. Januar 2006 bestätigt er, dass er an seiner Beschwerde vollumfänglich festhält (KG act. 15).

Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung zur Beschwerde (KG act. 11).

3.3 Der Beschwerdeführer persönlich hat gegen das obergerichtliche Urteil beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde (OG act. 45/2) und eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde (OG act. 44/2) erhoben.

II.

1. Zwar ist gemäss § 428 StPO die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile des Obergerichts als Berufungsinstanz nicht zulässig. Nach § 3 Abs. 1 der Schlussbestimmungen (SchIB) zur Revision der Zürcher Strafprozessordnung vom 27. Januar 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2005, werden Rechtsmittel jedoch nach dem bisherigen Recht beurteilt, wenn der Entscheid, gegen welchen sie sich richten, vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gefällt worden ist. Diese Regelung wird bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde nach § 3 Abs. 2 SchIB insofern erweitert, als dieses Rechtsmittel auch dann zulässig ist, wenn die Berufung gegen den fraglichen Entscheid vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision erklärt worden ist (ANDREAS DONATSCH/ULRICH WEDER/CORNELIA HÜRLIMANN, Die Revision des Zürcher Strafverfahrensrechts vom 27. Januar 2003, Zürich, 2005, S. 75).

Der Beschwerdeführer erhob (wie erwähnt) mit Eingabe vom 1. November 2004 Berufung. Entsprechend ist die Nichtigkeitsbeschwerde in Anwendung von § 3 Abs. 2 SchIB in Verbindung mit § 428 Ziff. 2 alt StPO in dieser Hinsicht zulässig.

2. Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung war bzw. ist der dem Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin vorgeworfene Sachverhalt, wie er in deren (Ehrverletzungs-)Anklageschrift vom 10. Januar 2003 aufgeführt ist und in

derjenigen vom 25. März 2004 durch Verweisung wiederholt wurde (ER act. 2/4 S. 3 und act. 2/52 S. 1). Gemäss diesem Sachverhalt soll der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der psychiatrischen Begutachtung der Kinder A. und B. C. gegenüber der Beschwerdegegnerin sowie einer weiteren Person gesagt haben, Frau Y. habe ihn in Afrika nachts im Schlaf mittels Injektion von verseuchtem Blut absichtlich mit dem HIV-Virus angesteckt. Überdies habe sie nicht gewollt, dass er sich behandeln lasse und seinen Tod gewünscht.

3.1 Die Vorinstanz prüfte unter der Überschrift «Prozessuales», ob die Anklageschriften vom 10. Januar 2003 und vom 25. März 2004 den prozessualen Anforderungen genügten (KG act. 2, Ziff. II, S. 4-6). Dabei erwog sie unter anderem, Kernstück einer Anklageschrift bilde die Darstellung der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat; die Anklageschrift sei dabei nicht Parteischrift, sondern sie habe den Sachverhalt zwar kurz, aber vollständig, objektiv, sachlich und genau aktenmässig darzustellen (KG act. 2, S. 5),

3.2 Der Beschwerdeführer rügt, bei einem Ehrverletzungsdelikt sei die Anklageschrift eine reine Parteischrift, in welcher alle Strafmerkmale vorzubringen seien. Da dies im vorliegenden Fall nicht geschehen sei, sei das Anklageprinzip missachtet worden.

3.2.1 Der Anklagegrundsatz stellt ein konstituierendes Element eines rechtsstaatlichen Strafprozesses dar und hat Verfassungsrang (BGE 120 IV 353; 116 Ia 458; NIKLAUS SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl. Zürich 2004, N 141 f.; ROBERT HAUSER/ERHARD SCHWERI/KARL HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel u.a. 2005, § 50 N 6 f.). Das Anklageprinzip verlangt einerseits eine personelle Trennung der Ankläger- und Richterrolle; andererseits wird aus ihm gefolgert, dass der Gegenstand des Gerichtsverfahrens von der Anklage bestimmt und fixiert wird, weshalb in der Anklageschrift die Person des Angeklagten und der Sachverhalt, welcher unter die ihm zur Last gelegten Delikte subsumiert werden soll, so präzise zu umschreiben sind, dass die erhobenen Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich hinreichend konkretisiert werden (BGE vom 11. Februar 2005, 1P.547/2004; BGE 126 I 21, 120 IV 353 f.; SCHMID, a.a.O., N 146; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., § 50 N 6 f.). Um die Verteidigungs-

rechte des Angeklagten zu schützen, wird letzteres auch von Art. 32 Abs. 2 BV und von Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK garantiert (BGE 126 I 21, 120 IV 354; STEFAN TRECHSEL, Die Verteidigungsrechte in der Praxis der Europäischen Menschenrechtskonvention, ZStrR 96 [1979], S. 343; MARK E. VILLIGER, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK], 2. Aufl., Zürich 1999, S. 322 f., N 504; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., S. 198, § 50 N 7; SCHMID, a.a.O., N 148; NIKLAUS SCHMID, in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, § 162 N 2). Die Anklageschrift erfüllt damit eine doppelte Funktion: Zum einen dient sie der Bestimmung und Begrenzung des Prozessgegenstandes (Umgrenzungsfunktion), zum andern vermittelt sie dem Angeklagten die zur Verteidigung notwendigen Informationen (Informations- oder Verteidigungsfunktion); beides wird erreicht, wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat darin hinreichend bestimmt dargestellt wird (BGE 126 I 21, 120 IV 354; Kass.-Nr. 99/197 S, Entscheid vom 10. November 1999 i.S. M. c. StA, Erw. II./1.3.).

Die Anforderungen an den Inhalt der Anklageschrift, wodurch das Anklageprinzip konkretisiert wird, werden im zürcherischen Strafprozess für Regelverfahren in § 162 StPO festgelegt. Danach bezeichnet die Anklageschrift kurz, aber genau die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen unter Angabe aller Umstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören sowie unter möglichst genauer Angabe von Ort und Zeit und andern Einzelheiten, so dass der Angeklagte daraus ersehen kann, was Gegenstand der Anklage bildet (§ 162 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Das zürcherische Verfahrensrecht verlangt somit, dass die Anklage zwar vollständig, im übrigen aber auch kurz sein sollte. Im Gegensatz zu anderen Verfahrensordnungen soll die Anklageschrift weder Beweismittellisten noch einen umfassenden Schlussbericht enthalten (SCHMID, in: Donatsch/Schmid, a.a.O., § 162 N 4). Damit die Anklage ihre Funktionen erfüllen kann, muss sie hinsichtlich aller vom fraglichen Straftatbestand vorausgesetzten objektiven und subjektiven Merkmale die Behauptung enthalten, der Angeklagte habe diese mit seinem Verhalten verwirklicht (SCHMID, in: Donatsch/Schmid, a.a.O., § 162 N 5). Bezüglich des subjektiven Tatbestandes genügt es in der Regel, dass dem Angeklagten ein entsprechendes Verhalten vorgeworfen wird; soweit tatbestandsmässiges Handeln nur bei Vorsatz vorliegen kann, genügt

schliesslich die Darstellung des Sachverhalts hinsichtlich des objektiven Tatbestandes (BGE 120 IV 356; Kass.-Nr. 2001/026 S damit vereinigt Kass.-Nr. 2001/028 S, Entscheid vom 1. September 2001 i.S. S. und H. c. T. und StA, Erw. III./3./b = RB 2001 Nr. 121; SCHMID, in: Donatsch/Schmid, a.a.O., § 162 N 10).

3.2.2 Gemäss § 286 StPO finden die Bestimmungen u.a. des III. Abschnitts der Strafprozessordnung auch auf die Anklagen wegen Ehrverletzungen Anwendung, soweit die §§ 287 ff. StPO nicht abweichende Vorschriften enthalten. In § 309 Abs. 1 StPO wird mit Bezug auf die Anklageschrift festgehalten, diese müsse eine «kurze Darstellung des eingeklagten Sachverhalts sowie die Bezeichnung der Zeugen und Urkunden enthalten».

Daraus folgt, dass die Anforderungen an die Anklage im Ehrverletzungsverfahren geringer sind als in § 162 StPO. Die Anklage in einem Verfahren wegen Ehrverletzung muss nicht die Vollständigkeit und denjenigen Grad an Präzision aufweisen wie eine Anklage nach § 162 StPO; das ergibt sich daraus, dass die Untersuchung nach der Anklageerhebung durchgeführt wird (§ 314 Abs. 2 StPO) und entsprechend dem Ankläger gemäss § 314 Abs. 3 StPO nach Abschluss dieser Untersuchung Gelegenheit zu geben ist, die Anklage zu berichtigen (SCHMID, in: Donatsch/Schmid, a.a.O., § 287 N 19).

3.2.3 In der Anklageschrift vom 10. Januar 2003 wird angeführt, im Gutachten vom 24. Oktober 2002 habe die folgende Beschuldigung des Beschwerdeführers gegenüber der Beschwerdegegnerin Eingang gefunden:

«Frau Y. habe ihn in Afrika nachts im Schlaf mittels Injektion von verseuchtem Blut absichtlich mit dem HIV-Virus angesteckt. Sie habe nicht gewollt, dass er sich behandeln lasse und habe seinen Tod gewünscht.»

Weiter wird in der Anklageschrift festgehalten, die ehrverletzenden Äusserungen seien in den Lokalitäten des Durchgangsheims Florhof an der Florhofgasse 7 in Zürich gemacht worden. Schliesslich werden als Beweise die Einvernahme zweier Zeuginnen und die Konsultation des erwähnten Gutachtens angeführt (ER act. 2/4).

Nach durchgeführter Untersuchung hielt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich am zur Anklage gebrachten Sachverhalt fest. Sie sah keinen Anlass für eine Berichtigung der Anklage (ER act. 2/52).

3.2.4 Aus der Anklageschrift der Beschwerdegegnerin (ER act. 2/4 und ER act. 2/52) ergibt sich unzweifelhaft, für welche Äusserung sie die Bestrafung des Beschwerdeführers wegen Verleumdung gemäss Art. 174 StGB verlangte. Ebenso eindeutig sind die Zeit und der Ort umschrieben, an welchen diese Äusserung erfolgt sein soll. Dass in der Anklageschrift behauptet werden müsste, der Beschwerdeführer habe seine Aussagen mit Wissen und Willen gemacht, ist wie vorstehend (3.2.1) festgehalten, nicht erforderlich, weil eine Verleumdung nur vorsätzlich begangen werden kann.

Daraus folgt, dass das Anklageprinzip nicht verletzt worden ist. Die entsprechende Rüge ist unbegründet.

4. Im Hinblick auf die weiteren Rügen ist der Beschwerdeführer auf die besondere Natur des Kassationsverfahrens hinzuweisen. Dieses stellt keine Fortsetzung des Verfahrens vor dem Sachrichter in dem Sinne dar, dass das Kassationsgericht die Sachlage mit freier Kognition beurteilen könnte. Zu prüfen ist vielmehr (allein), ob der angefochtene Entscheid aufgrund des bei der Vorinstanz gegebenen Aktenstandes an einem der in § 430 Abs. 1 Ziff. 1-6 StPO abschliessend aufgezählten Nichtigkeitsgründe leidet. Dabei ist in der Beschwerdeschrift jeder Nichtigkeitsgrund genau zu bezeichnen (§ 430 Abs. 2 StPO), d.h. es ist darzutun, inwiefern der angefochtene Entscheid mit einem Kassationsgrund behaftet ist (sog. Rügeprinzip). Dazu hat sich der Nichtigkeitskläger konkret mit dem angefochtenen Entscheid bzw. den darin enthaltenen Erwägungen auseinander zu setzen; die blosser Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügt dabei ebenso wenig wie etwa die blosser Beteuerung der Unschuld im Falle der Beschwerdeerhebung durch den Verurteilten. Auch lässt sich kein Nichtigkeitsgrund nachweisen, indem in der Beschwerde losgelöst von den vorinstanzlichen Erwägungen einfach die eigene Meinung dargelegt und derjenigen des Sachrichters gegenübergestellt wird. Vielmehr sind in der Beschwerdeschrift die angefochtenen Stellen des vorinstanzlichen Entscheids genau zu bezeichnen

und diejenigen Aktenstellen, aus denen sich ein Nichtigkeitsgrund ergeben soll, im Einzelnen anzugeben. In diesem Sinne muss beispielsweise, wer die vorinstanzliche Beweiswürdigung als willkürlich rügt, in der Beschwerde genau darlegen, welche tatsächlichen Annahmen im angefochtenen Entscheid aufgrund welcher Aktenstellen willkürlich sein sollen. Es ist mithin nicht Sache der Kassationsinstanz, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des geltend gemachten (oder gar eines anderen) Nichtigkeitsgrundes zu suchen (einlässlich zum Ganzen VON RECHENBERG, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen nach zürcherischem Recht, 2. Aufl., Zürich 1986, S. 16 ff.; SCHMID, in: Donatsch/Schmid, a.a.O., § 430 StPO N 32-34; s.a. ZR 91/92 Nr. 6, ZR 81 Nr. 88 Erw. 6 und BGE 127 I 42 Erw. 3 lit. b).

4.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, der Schuldspruch stütze sich im Wesentlichen auf die Aussagen der Zeugin D. Im Übrigen hätten die Vorinstanzen deren Aussage, bei der Ansteckung mit dem HI-Virus nicht dabei gewesen zu sein, zu Unrecht nicht berücksichtigt. Weiter sei es unerheblich, ob das Blut in einem Tiefkühler oder im Gefrierfach eines Kühlschranks gelagert worden sei. Da die Vorinstanz diesen Gesichtspunkten nicht Rechnung getragen habe, erweise sich die Beweiswürdigung als willkürlich und aktenwidrig. Auch sei der aus der Unschuldsvermutung abgeleitete Grundsatz «in dubio pro reo» missachtet worden (KG act. 1, S. 2 f.).

Sowohl die Vorinstanz (KG act. 2, S. 10 ff.) wie auch die Erstinstanz (OG act. 26, S. 6 ff.), auf deren Ausführungen die Vorinstanz verweist, kamen gestützt auf eine Würdigung aller erhobenen Beweise zum Ergebnis, die Schilderung des Beschwerdeführers sei unwahr. Zu diesen Beweisen gehörten u.a. die Aussagen des Beschwerdeführers, beispielsweise betreffend den Zeitpunkt, in welchem er erstmals positiv auf HIV getestet worden sei, betreffend die Durchführung der angeblichen Injektion (Schnitt oder Stich), betreffend die angebliche Verpackung und Aufbewahrung des Bluts sowie betreffend die angeblich überraschende Flucht der Beschwerdegegnerin in die Schweiz, aber auch etwa der Umstand, dass der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin wenige Monate später geheiratet hatten (KG act. 2, S. 14).

Bei dieser Sachlage vermag der Beschwerdeführer mit Blick auf die vorstehend geschilderten Anforderungen an die Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde keinen Nichtigkeitsgrund darzutun, wenn er vorbringt, die Vorinstanzen hätten bei der Würdigung des Sachverhalts im Wesentlichen auf die Aussagen der Zeugin D. abgestellt. Dass diese im Übrigen ausgesagt hat, bei der angeblichen Injektion des HI-Virus nicht anwesend gewesen zu sein, vermag daran nichts zu ändern, spricht dies doch höchstens für den durch die Vorinstanzen erstellten Sachverhalt, dass eine solche Injektion nicht stattgefunden hat. Der Beschwerdeführer hat den Nachweis der Willkür nicht erbracht.

Zu prüfen ist sodann, ob wie dies der Beschwerdeführer geltend macht dem Entscheid der Vorinstanz «aktenwidrige Annahmen» im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 5 StPO zugrunde liegen. Von solchen ist nach der Praxis des Kassationsgerichts ausschliesslich dann auszugehen, wenn ein offensichtliches Versehen vorliegt, indem Teile der Akten überhaupt nicht oder aber nicht in ihrer wahren Gestalt in die Beweiswürdigung einbezogen worden sind (SCHMID, in: Donatsch/Schmid, a.a.O., § 430 N 25). Nach dem vorstehend Ausgeführten erschöpft sich die zu prüfende Rüge jedoch in derjenigen willkürlicher Beweiswürdigung. Da in der Beschwerde abgesehen davon nicht dargetan wird, welche Akten im Sinne eines offensichtlichen Versehens überhaupt nicht bzw. nicht in ihrer wahren Bedeutung in die Beweiswürdigung einbezogen worden sein sollen, ist der Nachweis der Aktenwidrigkeit nicht erbracht.

Bei dieser Sachlage stösst die Rüge der Missachtung des Grundsatzes «in dubio pro reo» ins Leere.

4.2 Der Beschwerdeführer rügt weiter, die Vorinstanzen hätten nicht berücksichtigt, dass die Beschwerdegegerin und die Zeugin D. Freundinnen seien.

Es trifft zu, dass dieser Umstand in den Erwägungen nicht explizit angeführt wird. Immerhin findet sich darin der Hinweis, dass die Zeugin D. die Beschwerdeführerin zweimal in Kenia besuchte (OG act. 26, S. 6) und sie dabei beinahe täglich abends in ihrer Wohnung traf (KG act. 2, S. 11). Der Beschwerdeführer legt jedoch nicht dar, inwiefern der Umstand der Freundschaft, der übrigens ak-

tenkundig ist (ER act. 49, S. 1 f.), für das Beweisergebnis im vorliegenden Fall konkret von Bedeutung sein soll. Insbesondere behauptet er nicht, die Beschwerdegegnerin und die Zeugin hätten sich unerlaubterweise über ihre Aussagen abgesprochen oder die Aussage der Zeugin D. sei aus einem anderen Grunde verfälscht. Ein Nichtigkeitsgrund ist nicht nachgewiesen. Entsprechend stösst auch die in diesem Zusammenhang vorgebrachte Rüge der Missachtung des Grundsatzes «in dubio pro reo» ins Leere.

4.3 Da er als Angeschuldigter ein Recht darauf habe, seine Aussage zu verweigern, so der Beschwerdeführer, sei es dem Gericht verwehrt zu berücksichtigen, dass er einer Aussage der Beschwerdegegnerin nicht widersprochen habe bzw. diese nicht richtig gestellt habe (KG act. 1, S. 6 f.).

Macht der Angeschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, so darf der Richter allein darin noch kein Indiz für dessen Schuld sehen. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung ist jedoch zulässig, den Umstand, dass der Angeschuldigte einzelnen belastenden Aussagen widerspricht und anderen nicht, in die Beweiswürdigung mit einzubeziehen (Schmid, Strafprozessrecht, a.a.O., N 292 a.E. und FN 408 m.H.; Kass.-Nr. 2001/180, Beschluss vom 4.3.2002 i.S. B. Erw. II/4 lit. b). Ein Nichtigkeitsgrund ist nicht nachgewiesen.

4.4 Der Beschwerdeführer führt aus, in den Darstellungen der Beschwerdegegnerin könnten Lügensignale geortet werden. Zur Begründung erwähnt er, die Beschwerdegegnerin habe ausgesagt, sie habe ihn entgegen seinem Wunsch nicht am Universitätsspital Zürich angemeldet und sie habe ausgesagt, sie habe einmal Etiketten von dem medizinischen Gebrauch dienenden Flaschen entfernt, um zu verhindern, dass bekannt werde, dass der Beschwerdeführer HIV-positiv sei (KG act. 1, S. 8).

Da der Beschwerdeführer offensichtlich selbst davon ausgeht, dass die betreffenden Aussagen der Beschwerdegegnerin wahr sind, weist er nicht nach, dass aus diesen Aussagen auf Lügensignale geschlossen werden müsste. Ein Nichtigkeitsgrund ist nicht nachgewiesen.

4.5 Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe auf Akten abgestellt, welche zwar vom Bezirksgericht Zürich beigezogen worden seien, jedoch ihr selbst nicht mehr zur Verfügung gestanden hätten (KG act. 1, S. 5 f. und KG act. 1, S. 8). Er sieht darin eine Verletzung der Officialmaxime und eine willkürliche Beweiswürdigung (KG act. 1, S. 6) bzw. eine Verletzung der Begründungspflicht (KG act. 1, S. 8).

Die Ausführungen der Vorinstanz an den angeführten Stellen erfolgten generell unter Hinweis auf die erstinstanzlichen Erwägungen, soweit nicht Korrekturen, Ergänzungen bzw. Präzisierungen angebracht seien (KG act. 2, S. 9). Derartige Verweise sind gemäss § 161 GVG zulässig. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass und gegebenenfalls inwiefern sich der Inhalt der Akten, welche das Bezirksgericht beigezogen hatte, seit dem erstinstanzlichen Urteil geändert habe. Entsprechend ist weder ersichtlich noch rechtsgenügend dargetan, inwiefern sich der Verweis auf die erstinstanzlichen Erwägungen □ in welchen diese beigezogenen Akten berücksichtigt wurden □ zu seinem Nachteil ausgewirkt haben könnte. Der Nachweis einer Verletzung der Officialmaxime und der willkürlichen Beweiswürdigung sind nicht erbracht.

4.6 Im Zusammenhang mit der Strafzumessung äussere die Vorinstanz Mutmassungen, für welche keine Aktenstelle angegeben werde, was □ so der Beschwerdeführer □ die Begründungspflicht verletze (KG act. 1, S. 8).

Aus Art. 29 Abs. 2 BV (Anspruch auf rechtliches Gehör) folgt die Pflicht der Behörden und der Gerichte, ihre Entscheide zu begründen (BGE 126 I 16 E. 2a/aa, 123 I 34 E. 2c, je mit Hinweisen). Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, für jede Erwägung in einem gerichtlichen Entscheid müsse eine Aktenstelle angegeben werden. Die an der zitierten Stelle des vorinstanzlichen Entscheids (KG act. 2, S. 21 f.) zu findenden Erwägungen stellen Folgerungen aus der Würdigung der Beweise dar, wie sie die Vorinstanz und die Erstinstanz durchgeführt haben. Sie sind daher nicht zu beanstanden. Ein Nichtigkeitsgrund ist nicht nachgewiesen.

4.7 Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, Ärzte seien nicht «Dritte» im Sinne von Art. 174 StGB, weshalb er nicht damit rechnen müssen, dass seine Darstellung weiterverbreitet werde. Im Weiteren hätte das Gericht einen Rechtsirrtum prüfen und sich mit Rechtfertigungsgründen auseinandersetzen müssen (KG act. 1, S. 4 f.).

Im vorliegenden kantonalen Kassationsverfahren können behauptete Verletzung von materiellem Bundesrecht nicht überprüft werden (§ 430b StPO); solche Rügen sind mit eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde □ welches Rechtsmittel der Beschwerdeführer (wie erwähnt) ebenfalls erhoben hat □ beim Kassationshof des Bundesgerichts vorzubringen (vgl. auch Ziff. 11 lit. b der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung).

5. Abschliessend ergibt sich, dass die Nichtigkeitsbeschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

6. Die Kosten des Kassationsverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 396a StPO). Überdies ist er zur Leistung einer angemessenen Prozessentschädigung an die obsiegende und anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin zu verpflichten.

Das Gericht beschliesst:

1. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr für das Kassationsverfahren wird festgesetzt auf:
 - Fr. 800.-- ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 328.-- Schreibgebühren,
 - Fr. 228.-- Zustellgebühren und Porti.
3. Die Kosten des Kassationsverfahrens werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin für das Kassationsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (ad SB040560), den Einzelrichter in Strafsachen des Bezirksgerichts Zürich (ad GF040004), das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie das Schweizerische Bundesgericht (ad 6S.220/2005 und 6P.77/2005), je gegen Empfangsschein.

KASSATIONSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Der juristische Sekretär: